



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

Die Stadt E n g e n im Hegau und

die Stadt Aach und die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen,

alle Landkreis Konstanz

schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Engen (erfüllende Stadt) erfüllt für die Gemeinden Aach und Mühlhausen-Ehingen (im folgenden Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben) :
 1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 4. die Abgaben- Kassen und Rechnungsgeschäfte ab dem 01.01.1977

- (4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben) :
1. die vorbereitete Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (5) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetze oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (6) Die erfüllende Stadt wird einen Antrag nach § 82 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Baurechtsbehörde stellen.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen eintritt gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlungen eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Städte und Gemeinden und 7 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Engen und je 1 auf die Stadt Aach und die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Jede Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Engen. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 1 Monat zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Weitere Mitwirkungsrechte

- (1) Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Belastung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenden Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt

1. Erledigungsaufgaben
Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand. Leistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 können nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen für Architekten bzw. Ingenieure berechnet werden.
 2. Erfüllungsaufgaben
Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.
 3. Für die übrigen von der erfüllenden Gemeinde nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand aufgeteilt.
- (3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Höhe der Kostenanteile nach § 6 Abs. 3 im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung.

7707 Engen/Hegau,

den 26. Juni 1974

Für die Stadt Engen
(Gemeinderatsbeschluss vom

19. Juni 1974)
Sailer, Bürgermeister

Für die Stadt Aach
(Gemeinderatsbeschluss vom

25. Juni 1974)
Jäger, Bürgermeister

Für die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
(Gemeinderatsbeschluss vom

25. Juni 1974)
Hable, Bürgermeister